

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem Ende Mai 2022 die Möglichkeit der telefonischen Krankschreibung beendet worden war (vgl. Rundschreiben des Personalamts vom 31.05.2022 – Personalrechtliche Hinweise zum Umgang mit dem Coronavirus“, dort unter Nr. 3 Buchst. e) hat mit [Beschluss](#) des heutigen Tages der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) angesichts steigender Infektionszahlen die Corona-Sonderregelung für eine telefonische Krankschreibung wieder aktiviert.

Die Regelung gilt vorerst befristet bis 30. November 2022. Durch die Sonderregelung können Patientinnen und Patienten, die an leichten Atemwegserkrankungen leiden, telefonisch bis zu sieben Tage krankgeschrieben werden. Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte müssen sich dabei persönlich vom Zustand der Patientin oder des Patienten durch eine eingehende telefonische Befragung überzeugen. Eine einmalige Verlängerung der Krankschreibung kann telefonisch für weitere sieben Kalendertage ausgestellt werden.

Der Beschluss tritt nach Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit und Veröffentlichung im Bundesanzeiger mit Wirkung vom 4. August 2022 in Kraft.